



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung)

Änderung vom 26. Januar 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 44 Abs. 2 zweiter Satz

... Folgt der Bundesrat dem Antrag, so wird diese Verordnung mit einem entsprechenden Anhang 7 ergänzt.

II

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 7 gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 30. September 2022 in Kraft.

26. Januar 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 952.03

Antizyklischer Puffer

1. Die Banken werden verpflichtet, in Form von hartem Kernkapital einen antizyklischen Puffer zu halten auf direkt und indirekt grundpfandgesicherten Kreditpositionen für Wohnliegenschaften im Inland nach Artikel 72.
2. Der Puffer beträgt 2.5 Prozent der risikogewichteten Kreditpositionen.
3. Der antizyklische Puffer gilt ab dem 30. September 2022 und dauert bis zur Aufhebung oder Änderung dieses Anhangs.